

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder (Mittagsversorgungssatzung)

§ 1 Allgemeines

Für Kinder, die eine Kindertagesstätte oder Grundschule in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder besuchen, wird an den Öffnungstagen der Kindertagesstätten und an den Schultagen, ausgenommen an Sonnabenden, ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

§ 2 Organisation, Durchführung

Die Organisation, Durchführung und Abrechnung der Mittagessenversorgung nach § 1 kann auch von der Stadt Schwedt/Oder an Dritte übertragen werden. Die Verantwortung der Stadt für die Essensversorgung der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten und Grundschulen bleibt davon unberührt.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Mittagessenversorgung. Bei Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist diese mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung verbunden.
- (2) Die monatliche Gesamtgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist jeweils zum Ende des Folgemonats fällig.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsversorgung von Kindern, die eine Kindertagesstätte der Stadt Schwedt/Oder besuchen, wird in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt. Dies sind aktuell 2,42 EUR pro Portion.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, welche, ohne Hortkinder zu sein, an der Schulspeisung teilnehmen, wird die Mittagsmahlzeit zu einem Preis von 4,04 EUR pro Portion angeboten, mit Ausnahme der Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule in Passow, wo der Preis 4,15 EUR pro Portion beträgt.

Bei Schülerinnen und Schülern, die keine Leistungen im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, ermäßigt sich dieser Betrag auf 2,42 EUR pro Portion.

[§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

Originalsatzung vom 7. Dezember 2018

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 6. Dezember 2018,
Vorlage-Nr. 413/18, Beschluss-Nr. 337/20/18, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 22. Dezember 2018

1. Änderung vom 12. September 2019

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 5. September 2019,
Nr. BV/015/19, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 28. September 2019

2. Änderung vom 6. April 2022

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 30. März 2022,
Nr. BV/306/22, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 27. April 2022

3. Änderung vom 8. Dezember 2025

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 2. Dezember 2025,
Nr. SVV/120/25, online bekannt gemacht am 19. Dezember 2025